

Informationen über die Schulkonferenz

Schwerpunkt HSchG

Zweiter Abschnitt:

§128 - §132

Erstellt:

KrEB Darmstadt-Dieburg

Stand: August 2017

Inhaltsverzeichnis

	Thema	Seite
A.	Was ist die Schulkonferenz	03
B.	Mitglieder der Schulkonferenz	03
C.	Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz	04
	Beauftragung des Ersatzmitglieds	04
D.	Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz	04
	Zusammenwirken der Konferenzen	05
	Konfliktlösung	05
E.	Die Schulkonferenz entscheidet über	05
F.	Die Schulkonferenz ist anzuhören	09
	Frist zur Stellungnahme	11
G.	Vorschlagsrecht	11
H.	Grundsätze der Arbeit der Schulkonferenz	11
	Ungebundenes Mandat	11
	Verschwiegenheit	11
	Nichtöffentlichkeit	12
	Beteiligung Dritter	12
I.	Grundsätze zu Sitzungen der Schulkonferenz	12
	Einberufung der Schulkonferenz	12
	Anträge zur Tagesordnung	12
	Beschlussfähigkeit und Entscheidungen	12
	Ausführung der Beschlüsse	13
	Konferenz - Beanstandung der Beschlüsse	13
	Unaufschiebbare Entscheidungen	13
	Niederschrift	13
	Die Niederschrift muss enthalten	13
J.	Wahl der Schulkonferenz	14
	Vorbereitung der Wahl	14
	Das Wahlausschreiben muss ferner enthalten	14
	Konferenz - Wahlgrundsätze	14
	Wahltermin	15
	Wahlversammlungen	15
	Wahlhandlung	15
	Wer darf kandidieren?	16
	Wer darf wählen?	16
	Die Niederschrift muss enthalten?	16
	Ersatzmitglieder	16
	Wahlanfechtung	16

Die Schulkonferenz (SchuKo)

A. Was ist die Schulkonferenz?

Die SchuKo ist das Entscheidungsorgan einer Schule, die nach dem Grundsatz des § 3 Abs.5 HSchG ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickeln und den Unterricht selbständig planen und gestalten soll. Für die Erfüllung des gestellten Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die Schule selbst verantwortlich.

In einem Verfahren geordneter Beratung und Abstimmung fließen die berufliche Kompetenz der Lehrkräfte ebenso wie die sozialen und beruflichen Kompetenzen der Eltern und die der heranwachsenden Schüler ein.

Die SchuKo ist also das Gremium, in dem alle Beteiligte der Schulgemeinde zusammenwirken. Durch das gemeinsame Handeln und Entscheiden nehmen Eltern, Lehrer und Schüler ihre Verantwortung für die Schule wahr.

Die SchuKo ist ein zentrales Gremium, in welchem Demokratie vorbildhaft gelebt wird. Ihre Grundlage wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag, die beide dem Wohle der Kinder dienen.

B. Mitglieder der Schulkonferenz (§131 HSchG)

Mitglieder der SchuKo sind:

- Schulleiter als Vorsitzender
- Lehrkräfte und
- Eltern und Schüler mit jeweils der Hälfte der Sitze

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist.

Die Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Die Eltern und die Schüler verteilen sich in den Schulstufen wie folgt:

1. an Schulen bis zur **Jahrgangsstufe 4 oder 6** stehen die Sitze den Eltern zu;
2. an Schulen bis zur **Jahrgangsstufe 9 oder 10** stehen den Eltern drei Fünftel und den Schülern zwei Fünftel der Sitze zu;
3. an Schulen bis zur **Jahrgangsstufe 12 oder 13** stehen die Sitze den Eltern und den Schülern jeweils zur Hälfte zu;
4. an Schulen der **Oberstufe** (Sekundarstufe II) stehen den Eltern zwei Fünftel und den Schüler drei Fünftel der Sitze zu;
5. an **beruflichen Schulen** stehen den Eltern ein Fünftel und den Schülern vier Fünftel der Sitze zu;
6. an **Schulen für Erwachsene** und selbstständigen Fachschulen stehen die Sitze den Vertretern der Studierenden zu;
7. an **Förderschulen** stehen die Sitze den Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler ihre Beteiligung nach Nr. 2 ausschließt.

Jahrgangsstufe	Mindestzahl	Schulleiter	Lehrkräfte	Eltern	Schüler
4 oder 6	11	1	5	5	0
9 oder 10	11	1	5	3	2
12 oder 13	13	1	6	3	3
Oberstufe	11	1	5	2	3

Quelle: LEB Hessen / Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten

Die Lehrer wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte; an Förderschulen kann sie statt der Lehrkräfte Erzieher wählen, höchstens jedoch in der Zahl, die dem Verhältnis der Zahl der Erzieher zur Zahl der

Lehrkräfte entspricht.

Die Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft gewählt.

Die Schüler vom Schülerrat oder vom Studierendenrat aus der Schülerschaft gewählt.

- Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre.
- Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der SchuKo aus, so tritt das Ersatzmitglied mit der nächsthohen Stimmenzahl ein.
- Ersatzmitglieder vertreten auch die Mitglieder SchuKo im Verhinderungsfall.
- Die Mitglieder der SchuKo sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

C. Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz (§ 132 HSchG)

Sachgerechte Entscheidungen und Stellungnahmen setzen informierte Mitglieder der SchuKo voraus. Deshalb haben die Mitglieder der Schulkonferenz das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

Beauftragung des Ersatzmitglieds

Jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied beauftragen, an seiner Stelle an den Sitzungen teilzunehmen. Ein verhindertes Mitglied wird immer durch das verfügbare Ersatzmitglied vertreten, dass mit der nächsthohen Stimmenzahl gewählt wurde.

D. Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz (§128 HSchG)

Die SchuKo ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrer, Eltern sowie Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

Die SchuKo kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

Durch die SchuKo soll die Schulgemeinde den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken der am Leben der Schule Beteiligten festigen und fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft entwickeln.

Betrachtet man die Gesamtheit ihrer Aufgaben, so hat die SchuKo vier wesentliche Funktionen, und zwar die der

- Beratung (§ 128 Abs. 1)
- Konfliktregelung (§ 128 Abs. 1)
- Entscheidung (§ 129) und
- Anhörung (§ 130).

Das Recht der Beratung steht der SchuKo bei allen wichtigen Angelegenheiten der Schule zu. Daraus folgt nicht die Kompetenz, in allen wichtigen Angelegenheiten auch die Schule bindende Beschlüsse zu fassen; der Katalog der Entscheidungsrechte ist in § 129 abschließend beschrieben worden.

Der Katalog der Entscheidungsrechte der SchuKo muss vor dem Hintergrund der bildungspolitischen Zielsetzung gesehen werden, der einzelnen Schule ein höheres Maß an pädagogischer und administrativer Eigenverantwortung zu geben.

Die Entscheidung gilt zwar immer nur für die eigene Schule. Diese steht aber nicht allein, sondern immer in einem inhaltlichen und organisatorischen Verbund mit anderen Schulen (§ 11 Abs. 4 HSchG). Deshalb ist auch die SchuKo gehalten, bei ihren Entscheidungen die Belange des mit anderen Schulen gebotenen Zusammenwirkens zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 der Konferenzordnung).

Verstößt eine Entscheidung dagegen, ist sie zu beanstanden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden verstoßen, muss der Schulleiter nach § 89 HSchG, § 14 der Konferenzordnung beanstanden; Beschlüsse, die auf erhebliche pädagogische Bedenken stoßen, kann er beanstanden. Kommt die Schulleitung dieser Pflicht nicht nach, muss das Staatliche Schulamt sie beanstanden (§ 93 Abs. 1 Satz 5 HSchG). Beschlüsse treten erst dann in Kraft, wenn notwendige Beteiligungsverfahren abgeschlossen worden sind (§ 13 Abs. 2 der Konferenzordnung). Die Ausführung der Beschlüsse ist nach § 87 Abs. 4 HSchG Aufgabe des Schulleiters. Das Nähere dazu regelt § 13 Abs. 1 der Konferenzordnung.

Zusammenwirken der Konferenzen

§128 Abs. 2 begründet das Recht der SchuKo, anderen Konferenzen Empfehlungen zu geben. Da die Konferenzen in dem arbeitsteiligen System der Schulleitung jeweils eigene, voneinander abgegrenzte Kompetenzen wahrnehmen, ist diese Form der Empfehlung ein Weg, ihr Zusammenwirken in der Gestaltung der Schule zu erleichtern.

Um dies zu sichern, muss die Konferenz, an die die Empfehlung gerichtet ist, sich mit ihr bereits auf der nächsten Sitzung auseinandersetzen. Welche Konferenz zuständig ist, richtet sich nach dem Gegenstand der Empfehlung.

Geht es z. B. um Fragen der Drogengefährdung, ist Adressat der Empfehlung die Gesamtkonferenz (§ 133 Abs. 1 Nr. 1), bei Fragen der Einführung von Schulbüchern die Fachkonferenz (§ 134 Abs. 1 Nr. 3).

In jedem Fall aber führt der Weg über den Schulleiter, der dabei Unklarheiten ausräumen kann; denn er führt nach § 87 Abs. 3 und 4 die Beschlüsse der SchuKo durch und überwacht ihre Ausführung. Der Weg führt auch nicht ausschließlich von der SchuKo zu den Lehrerkonferenzen. Die Gesamtkonferenz kann ebenfalls der SchuKo in allen Angelegenheiten, die diese nach § 129 zu entscheiden hat, Vorschläge unterbreiten. Über sie muss die SchuKo wiederum in ihrer nächsten Sitzung beraten.

Tipp!

Lassen Sie sich von der Schulleitung die verschiedenen Konferenzen der Schule und deren Ansprechpartner mitteilen.

Konfliktlösung

Stimmt der Schulelternbeirat oder der Schülerrat einer Entscheidung nicht zu, kann wie bisher bereits in Mitbestimmungsangelegenheiten der Elternvertretung die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eingeholt werden (§§ 111, 122 Abs. 5).

E. Die Schulkonferenz entscheidet über (§129 HSchG):

- das Schulprogramm (§ 127b),

Kommentar: Das Schulprogramm ist das wesentliche Mittel, mit dem die Schule ihre eigene pädagogische Verantwortung wahrnimmt. Es wird von der SchuKo verabschiedet.

- die Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5).

Über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),

Kommentar: Ergänzend zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlangebot können nach § 9 Abs. 3 HSchG freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule angeboten werden.

Diese beziehen sich auf Fächer des Pflicht- oder Wahlunterrichts. Mit ihnen können aber auch sozial- oder freizeitpädagogische Ziele verfolgt werden. Für die Einrichtung freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen müssen nicht nur die erforderlichen inhaltlichen, unterrichtsorganisatorischen und sächlichen (Räume, Sachausstattung) sondern auch die personellen (insbesondere die notwendigen Lehrerstunden) Voraussetzungen gegeben sein.

Neben Wahlangeboten sind freiwillige Unterrichtsveranstaltungen nach § 16 Abs. 3 HSchG ein Mittel die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen im Rahmen der Öffnung der Schule zu gestalten. Über die Grundsätze dieser Zusammenarbeit beschließt die SchuKo. Auch deshalb ist ihr die Entscheidung über freiwillige Unterrichtsveranstaltungen übertragen worden.

Schulelternbeirat und Schülerrat müssen zustimmen.

Tipp!

Erfragen Sie bei der Schulleitung ständig die geplanten Aktivitäten und Vorhaben der Schule. Nehmen Sie die relevanten Themen als Tagungsordnungspunkte in die Einladung zur SEB-Sitzung auf, damit sie dort zur Anhörung und ggf. Zustimmung gelangen.

Hinzu kommt die Befugnis der Schulen, über die Einrichtung von Betreuungsangeboten, insbesondere an Schulen mit den differenzierten Formen ganztägiger Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HSchG in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 4 und an Grundschulen mit verlässlichen Schulzeiten (§ 17 Abs. 5 HSchG) selbst zu entscheiden.

Die Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang dieser Angebote beschließt nach § 129 Nr. 2 die SchuKo. Diese Grundsätze bilden den verbindlichen Rahmen, in dem - je nach Art des Angebots - die einzelne Lehrkraft, die Fach- oder Fachbereichskonferenz oder die Gesamtkonferenz über die Konkretisierung entscheidet. An Ganztagschulen in gebundener Form (§ 15 Abs. 5 HSchG) beschließt die SchuKo ebenfalls darüber, an welchen Angeboten die Schüler teilnehmen müssen.)

■ die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs.7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs.3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),

Kommentar: Die Förderstufe kann Bestandteil der Grundschule, der verbundenen Haupt- und Realschule oder der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sein. Mit Ausnahme der Grundschule ist die Entscheidung darüber, ob eine Förderstufe eingerichtet oder eine bestehende durch schulformbezogene Klassen 5 und 6 ersetzt wird, der SchuKo übertragen worden (§ 23 Abs.7, § 26 Abs.3 HSchG).

Ebenso beschließt die SchuKo einer schulformbezogenen Gesamtschule mit auf die Jahrgangsstufen 5 bis 9 verkürztem gymnasialen Bildungsgang, ob in der Förderstufe auf den Übergang in ihn in der Jahrgangsstufe 7 vorbereitet werden soll (§ 22 Abs. 6 HSchG). Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats. Er wird erst wirksam, wenn das Staatliche Schulamt ihn genehmigt hat.

■ die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3),

Kommentar: Der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sind die Befugnis eingeräumt worden, darüber zu entscheiden, ob der gymnasiale Bildungsgang die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfassen soll. Die Entscheidung trifft nach § 26 Abs. 3 HSchG die SchuKo.

- die Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

Kommentar: Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HSchG sind Grundlage der Leistungsbeurteilung die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Einen Maßstab für den Umfang der Hausaufgaben und Klassenarbeiten setzt § 3 Abs. 6 Satz 3 HSchG, nach dem die Anforderungen und Belastungen der Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen müssen. Die konkreten Regelungen über Hausaufgaben und schriftliche Arbeiten enthält der Vierte Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses i. d. F. vom 20.6.2008 (ABl. S. 239, 243)

- die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbständigkeit (§ 127 c),

Kommentar: Die Befugnis, über den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule zu entscheiden, steht der Schulkonferenz auch nach § 14 Abs. 3 HSchG zu.

- die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),

Kommentar: § 16 Abs. 4 HSchG erweitert die früheren Möglichkeiten der Eltern und anderer Personen, an der Arbeit der Schule mitzuwirken, auch auf den Pflichtunterricht. Grundsätze der Mitarbeit kann die SchuKo im Rahmen des § 7 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und den Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 11.11. 2009 (ABl. S. 851) beschließen.

- die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften,

Kommentar: ➔ **Öffnung der Schule** - Projekte zur Öffnung der Schule sollen in einem pädagogischen Zusammenhang stehen. Sie dienen der Entwicklung des eigenen Schulprofils im Rahmen des Schulprogramms und sind ein obligatorisches Mittel, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen zu gestalten. Es ist daher sinnvoll, die einzelnen Projekte in ein Gesamtkonzept einzubetten, über das die SchuKo beschließt. Diese können aber auch durchgeführt werden, wenn die Schule von der Möglichkeit, eigene Grundsätze zu entwickeln, keinen Gebrauch macht.

Kommentar: ➔ **Schüleraustausch/internationaler Zusammenarbeit/Schulpartnerschaften** - Die gemeinsame Betroffenheit durch Schulpartnerschaften ist Grund dafür, die Entscheidungsbefugnis der SchuKo zu übertragen. Schulpartnerschaften bestehen im Inland und im Ausland. Sie entwickeln sich häufig im Rahmen von Städtepartnerschaften und sind eine Grundlage des Schüleraustauschs. Beispielhaft sind die Richtlinien zum längerfristigen individuellen Schüleraustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in der Bekanntmachung vom 30. 6.1989 (ABl. 1990 S. 128) im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks oder die Bund-Länder-Vereinbarung über die Teilnahme von Berufsschülerinnen und Berufsschülern an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland - KMK-Beschluss vom 8.6.1999 (ABl. 2000 S. 96).

- die Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,

Kommentar: Grundlage schulinterner Grundsätze sind der Erlass über Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7.12.2009 (ABl. 2010 S. 24) und die Anlagen 1, Abschnitt IV, und 4 der Verordnung über die Aufsicht über Schüler i. d. F. vom 2.1. 2009 (ABl. S. 98).

Nur in diesem Rahmen kann die einzelne Schule eigene Grundsätze entwickeln, die allerdings keine Voraussetzung dafür sind, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Den sich aus den genannten Regelungen ergebenden Pflichten muss die Schule auch ohne sie nachkommen. Schulelternbeirat und Schülerrat sind anzuhören.

- den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127 a Abs. 3),

Kommentar: In § 127a HSchG ist der Schule ein erweitertes Budgetrecht übertragen worden. Bei ihren Entscheidungen ist die SchuKo an die Richtlinien der Rechtsträger der Schule gebunden.

- die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs.4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

Kommentar: § 9 Abs. 1 Satz 3 HSchG gibt für die zeitliche Unterrichtsgestaltung vor, dass der Unterricht an Vollzeitschulen, seien es allgemeinbildende oder berufliche Schulen, in der Regel an fünf Werktagen in der Woche stattfindet.

In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen ist es nach § 9 Abs. 4 HSchG auch zukünftig - zulässig, an Samstagen Unterricht zu erteilen; die SchuKo ist zur Entscheidung ermächtigt. Dazu sind der Schulelternbeirat (§ 110 Abs. 3 HSchG) und der Schülerrat (§ 122 Abs. 5 HSchG) zu hören. In jedem Fall setzt die Wirksamkeit der Entscheidung die Zustimmung des Schulträgers voraus. Diese ist aufgrund der Auswirkungen auf die Schülerbeförderung und das Verhalten des Verwaltungspersonals geboten. Für die Ausnahme von der Regel müssen pädagogische Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

- die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

Kommentar: Bei der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen sind häufig alle Beteiligten betroffen, daher ist die Entscheidung darüber der SchuKo übertragen worden. In Abgrenzung zu den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen im Sinne der NT. 2 handelt es sich bei diesen Veranstaltungen z. B. um Schulfeste und nicht lehrplanmäßige kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen (z. B. Projekttag). Der Schulelternbeirat und der Schülerrat sind zu hören.

Tipp!

Es dabei zu berücksichtigen, dass in der Schulgemeinde alle an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in angemessener Weise beteiligt werden.

- die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Studentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs.5,

Kommentar: Im Interesse einer flexibleren, den Bedürfnissen der einzelnen Schule angemessenen und der Belastbarkeit der Schüler angepassten Gestaltung der Stundenpläne ist für das Gymnasium die Kontingentstudentenafel sowohl für die Woche als auch für das Schuljahr entwickelt worden. Darin ist ein Stundenkontingent für einzelne Fächer und Fächergruppen jeweils zusammengefasst für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie 7 bis 9 ausgewiesen worden. Die Schule regelt in eigener Verantwortung, wie die Kontingentstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Fächer verteilt werden. Die Entscheidungsbefugnis ist in § 14 Abs.3 der auf der zitierten Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs.5 HSchG erlassenen Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I i. d. F. vom 20.6.2008 (ABl. S. 239) der SchuKo übertragen worden.

- Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über

- ➔ die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schüler und der Eltern.
- ➔ Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Kommentar: Unter Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebes sind Hausordnungen zu verstehen. Hierunter fallen insbesondere Regelungen zur Pflege der Schulanlagen, zum Verkehr im Schulgebäude, zum Aufbewahren von Kleidern und anderen Gegenständen der Schüler, zum Verhalten in Pausen, zum Umgang miteinander usw.

Mit Schulordnungen werden immer über den organisatorisch regelnden Zweck erzieherische Ziele verfolgt. Dennoch werden in der Regel auch die Interessen des Schulträgers berührt, dem das Hausrecht zusteht.

Der Schulleiter übt das Hausrecht für den Schulträger aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG). Es ist sinnvoll, sich mit dem Schulträger abstimmen, um spätere Konflikte zu vermeiden. Es bietet sich an, in die Schulordnungen Regelungen über die Nutzung der Räume und des Inventars durch die schulischen Gremien der Eltern und Schüler aufzunehmen. Dazu gibt § 104 Abs. 2 HSchG vor, dass den Elternvertretungen für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zustehen. Nach § 122 Abs. 8 HSchG sollen dem Schülerrat geeignete Räume zur Verfügung gestellt und soll ihm die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. An der Schule tätigen Schülergruppen können diese zur Verfügung gestellt werden (§ 126 Abs. 3 HSchG). Alle Regelungen setzen das Einverständnis, also die Zustimmung, des Schulträgers voraus, der im übrigen unverändert dafür zuständig ist, über die außerschulische Nutzung der Schule zu entscheiden (§ 90 Abs. 2 HSchG).

Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen in der Schule haben im Wesentlichen den Sinn, ihnen eine Orientierung darüber zu geben, was sie zur Sicherung des Bildungsauftrags der Schule bei ihrer Arbeit und ihren Veranstaltungen zu beachten haben.

Der Schulelternbeirat und der Schülerrat sind anzuhören.

- die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,

Kommentar: Erfasst worden sind auch die Einrichtung von Schulkiosken und die in der Schule anzubietenden Waren. Dabei sind ernährungsphysiologische Ansprüche einer gesunden Ernährung zu berücksichtigen.

- Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitsgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Kommentar: Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden sind ein wesentliches Mittel der SchuKo, im Sinne des § 128 Abs. 1 HSchG konfliktregulierend zu wirken. Allerdings darf sie sich nicht jeder Beschwerde annehmen. Der Vorgang muss Bedeutung für die Schule haben. Außerschulische Anlässe können daher nur dann Gegenstand einer Stellungnahme oder Empfehlung sein, wenn sie sich auf die pädagogische Arbeit der Schule auswirken. Außerdem muss der Vorgang in seiner Bedeutung für die Schule über den Einzelfall hinausgehen.

Tipp!

Entscheidungsrechte können Elternvertreter in der SchuKo nur wahrnehmen, wenn Sie rechtzeitig von der Schulleitung über Aktivitäten und geplanten Vorhaben der Schule informiert werden. Halten Sie deshalb regelmäßigen Kontakt zur Schulleitung.

F. Die Schulkonferenz ist anzuhören (§130 HSchG):

- vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,

Kommentar: Der SchuKo wird das Anhörungsrecht bei der Einrichtung eines Schulversuchs, der nicht auf der Initiative der Schule selbst beruht, und bei der vorzeitigen Beendigung eines Schulversuchs gewährt. Das Verhältnis zu § 129 Nr. 6, nach dem die SchuKo über den Antrag auf Einrichtung eines Schulversuchs entscheidet, wird dadurch bestimmt, dass es zwei Wege gibt, einen Schulversuch in einer Schule einzurichten. § 14 regelt das Verfahren, wenn die Initiative für einen Schulversuch von der einzelnen Schule ausgeht. Diese Initiative mündet im Antrag der SchuKo.

Andererseits ist das Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde aufgrund seiner Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Schulwesens (§ 99) berechtigt, ein Versuchsprogramm zu entwickeln und Schulen darin einzubeziehen, allerdings nicht ohne Anhörung der SchuKo.

■ vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,

Kommentar: *Entscheidet sich ein Schulträger nach § 14 Abs. 3 und 5 für die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule, ohne dass ihr eine Initiative und ein Antrag der Schule vorausgegangen ist (vgl. § 129 Nr. 5), steht der SchuKo das Recht zu, angehört zu werden.*

■ vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs.2), einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,

Kommentar: *Das Anhörungsrecht erfasst alle Organisationsänderungen nach § 146 und die Einrichtung einer Vorklasse sowie einer Kleinklasse für Erziehungshilfe und einer Sprachheilklasse. Unter größeren Baumaßnahmen sind in jedem Fall die Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten zu verstehen, die § 158 Abs. 2 unterliegen. Außerdem fallen Baumaßnahmen darunter, die sich auf das Raumangebot und die Funktion der Räume auswirken.*

■ vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,

Kommentar: *Die räumliche Verlagerung von Teilen der Schule und die Auslagerung einzelner Klassen sind unabhängig davon, ob sie im Einzelfall eine Organisationsänderung im Sinne des § 146 darstellen, Maßnahmen, die sich erheblich auf die Unterrichtsorganisation, den Lehrereinsatz und die Schulwege auswirken. Daher ist die Anhörung der Schule vor einer Entscheidung geboten.*

■ vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,

Kommentar: *Die Schülerförderung ist Pflichtaufgabe der Schulträger. Sie wird in § 161 näher geregelt. Die Obliegenheiten des Schulträgers bei der Sicherung des Schulweges, insbesondere die Entwicklung von Schulwegplänen und die Einrichtung eines Schullotsendienstes, behandelt der Erlass vom 15.7.2003 (ABl. S. 521) ausführlich.*

■ vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),

Kommentar: *Der Schulträger sind nach § 143 verpflichtet, für Grundschulen und Berufsschulen Schulbezirke durch Satzung zu bilden. Der Kultusminister kann die Gebiete mehrerer Schulträger durch Rechtsverordnung zu einem Schulbezirk für eine Berufsschule zusammenfassen und dabei auch die Zusammenfassung des Unterrichts zu Blockunterricht festlegen. Vor diesen Entscheidungen ist die SchuKo der von ihnen betroffenen Schulen zu hören.*

■ vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),

Kommentar: *Nach § 142 Abs. 2 kann der Schulträger der Schule einen Namen geben, muss es aber nicht tun. Möchte die Schule einen Namen bekommen, ermöglicht es das Initiativrecht der SchuKo nach Abs. 2, auf den Schulträger einzuwirken.*

■ vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs.1),

Kommentar: *Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in der Schule bedürfen nach § 84 Abs. 1 der Genehmigung des Kultusministeriums, soweit dieses die Befugnis nicht auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden übertragen hat.*

■ vor der endgültigen Beauftragung des Schulleiters (§ 89 Abs.3).

Kommentar: Die endgültige Beauftragung einer nach § 89 ausgewählten eines Schulleiters erfolgt nach einer Bewährung im Kommissariat. Zu dieser Bewährung ist die SchuKo vor der endgültigen Beauftragung zu hören.

Tipp!

Erfragen Sie bei der Schulleitung ständig die geplanten Aktivitäten und Vorhaben der Schule. Dann nehmen Sie die relevanten Themen als Tagungsordnungspunkte in die Einladung zur SEB-Sitzung auf, damit sie dort zur Anhörung und ggf. Zustimmung gelangen.

Frist zur Stellungnahme

Der SchuKo kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

In allen Angelegenheiten, zu denen die SchuKo anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

G.Vorschlagsrecht

Das Recht der SchuKo - und damit der Schule -, in allen Angelegenheiten, in denen sie anzuhören ist, auch selbst Vorschläge machen zu können. Dies entspricht dem Gebot der Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Schulwesens.

Einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des Schullebens kann die Schulkonferenz dann leisten, wenn es ihr gelingt, von dem Recht, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, konfliktregulierend Gebrauch zu machen. An eine Schule werden hinsichtlich der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sehr unterschiedliche Erwartungen herangetragen. Die Schule kann ihnen nur relativ unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse aller gerecht werden. Konflikte sind daher unvermeidbar. In einer Schule, die Demokratie lehren soll, dürfen sie nur in einem offenen Diskurs und in geordneten Verfahren ausgetragen werden, und die Lösungen sollen in der Schule gefunden und nicht außerhalb im Eingriff der Schulaufsicht gesucht werden. Einen Weg, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, zeichnet das Gesetz selbst vor, die Möglichkeit, bei Beschwerden Stellungnahmen und Empfehlungen zu geben.

H. Grundsätze der Arbeit der Schulkonferenz (§131 HSchG)

Ungebundenes Mandat

Absatz 4 Satz 1 stellt entsprechend dem Sinn der SchuKo als eines gemeinsamen Entscheidungsorgans der Schulgemeinde noch einmal ausdrücklich klar, dass ihre Mitglieder nur für sich selbst und für die objektiven Interessen der Schule verantwortlich sind. Dies schließt nach den Grundsätzen einer repräsentativen Demokratie aus, dass die Gremien, die sie gewählt haben, sie mit direkten Weisungen und konkreten Aufträgen binden.

Verschwiegenheit

Der Grundsatz der Verschwiegenheit nach Absatz 4 Satz 2 gilt für die Angelegenheiten, die die Mitglieder der SchuKo in dieser Eigenschaft erfahren. Ihrer Bedeutung nach vertraulich sind insbesondere die Angelegenheiten persönlicher und sozialer Natur einzelner Schüler oder einer Lehrkraft. Bei der Beteiligung von Dritter unterlegen auch dieser der Verschwiegenheit.

Nichtöffentlichkeit

Mit dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit ihrer Sitzungen in Abs. 5 Satz 1 soll es den Mitgliedern der Schulkonferenz entsprechend den mit Abs. 4 Satz 1 verbundenen Intentionen erleichtert werden, nach eigener Überzeugung und nicht von Rücksichtnahmen bestimmt zu entscheiden.

Allerdings gibt das Gesetz der SchuKo auch die Freiheit, selbst darüber zu befinden, ob sie sich als befangen und abhängig ansieht oder ob sie ihre Sitzungen generell, im Einzelfall oder nur für einzelne Tagesordnungspunkte den Mitgliedern der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats öffnet.

Beteiligung Dritter

Das Recht der SchuKo, andere Personen zur Beratung einzuladen, soll ihr helfen, sich sachverständig zu machen und die Entscheidungskompetenz zu erhöhen. Bei den anderen Personen kann es sich auch um Außenstehende handeln.

Zum Beispiel Vertreter der Schulaufsichtsbehörden oder des Schulträgers können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

I. Grundsätze zu Sitzungen der Schulkonferenz (§10 -31 KO)

Einberufung der Schulkonferenz

Die SchuKo wird von dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr, damit berufstätige Eltern teilnehmen können, einberufen (§10 Abs.1 KO).

Die Einladungen sind den Mitgliedern, zusätzlich den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis, grundsätzlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zu übersenden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der SchuKo vertretenen Personengruppen ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung

Die Mitglieder können zu Beginn der Schulkonferenz weitere Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die SchuKo entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in der Sitzung behandelt werden. Werden sie nicht behandelt, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulkonferenz zu setzen.

Tipp!

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind vor der Abstimmung über die Tagesordnung möglich. Formal ist dazu ein Antrag zu stellen. Ein mündlicher Antrag reicht. Die übliche Formulierung lautet: "Ich stelle den Antrag, dass heute folgendes Thema noch auf die Tagesordnung genommen wird: ... „ Keine „Wünsche“ äußern, denn darüber muss nicht abgestimmt werden - über Anträge jedoch schon.

Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

Die SchuKo ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss. Bei der erneuten Ladung ist hierauf hinzuweisen.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim. Mit Zustimmung des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die SchuKo für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung einen Verhandlungsleiter wählen. Das Recht des Schulleiters nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

An Schulen, an denen wegen der zu geringen Zahl der Lehrkräfte keine Ersatzmitglieder eintreten können, wird bei Abwesenheit der Lehrkraft, die Mitglied der Schulkonferenz ist, das ihr zustehende Stimmrecht von der in der SchuKo anwesenden Lehrkraft zusätzlich ausgeübt, die von der abwesenden Lehrkraft damit beauftragt worden ist. Die Beauftragung ist dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

Ausführung der Beschlüsse

Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der SchuKo trägt der Schulleiter.

Die Beschlüsse sind durch den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schulelternbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz sowie dem Personalrat nach Maßgabe des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

Beschlüsse der Schuko in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats nach §§ 110 Abs. 2, 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG bedürfen oder in denen der Schulelternbeirat oder der Schülerrat nach §§ 110 Abs. 3, 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG anzuhören ist, treten erst in Kraft, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist (§§ 111, 112, 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG).

Konferenz - Beanstandung der Beschlüsse

Der Schulleiter muss Beschlüsse der SchuKo beanstanden, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle einer Beanstandung muss die Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut beraten. Hilft sie der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Der Schulleiter kann Beschlüsse der SchuKo beanstanden, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die SchuKo frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluss der Schulkonferenz wird verbindlich, sofern nicht auf Antrag des Schulleiters die zuständige Schulaufsichtsbehörde ihn aufhebt.

Unaufschiebbare Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen trifft der Schulleiter eine vorläufige Entscheidung. Er ist verpflichtet, unverzüglich der Schulkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch die SchuKo von dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der SchuKo kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
6. die Namen der verhinderten Mitglieder,
7. wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
8. die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
9. das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
10. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Die genehmigten Niederschriften können jederzeit durch die Mitglieder der SchuKo und deren Ersatzmitglieder in der Schule eingesehen werden. Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie der Vorsitzende des Schulelternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift an die Ersatzmitglieder besteht nicht, soweit nicht die Schulkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass eine Ausfertigung der Niederschrift nach der Genehmigung grundsätzlich oder im Einzelfall ausgehändigt wird.

Tipp!

Sachgerechte Entscheidungen und Stellungnahmen setzen informierte Elternvertreter voraus. Klären Sie deshalb in der SchuKo, wer ein Protokoll erhalten soll, und entscheiden und dokumentieren Sie dies verbindlich.

J. Wahl der Schulkonferenz (§3 - 9 KO)

Vorbereitung der Wahl

Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der SchuKo erlässt der Schulleiter unverzüglich nach Abschluss der Elternbeiratswahlen und der Wahlen zum Schülerrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres, ein Wahlausschreiben, in dem die Termine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen bekannt gegeben werden, sofern sie bereits festgesetzt worden sind. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahltermine werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die des Schulelternbeirats und die des Schülerrats zur Wahl eingeladen (§ 5 Abs. 4 KO).

Das Wahlausschreiben muss ferner enthalten:

1. den Ort und den Tag,
2. die Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder der SchuKo und die Anzahl der zu wählenden Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schüler,
3. den Hinweis, dass bis zu der zulässigen Höchstzahl Mitglieder gewählt werden können, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der gewünschten Sitze einigen,
4. den Hinweis, dass anzustreben ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind,
5. den Hinweis über die Wahlberechtigung der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats,
6. den Hinweis über die Wählbarkeit der Mitglieder der Gesamtkonferenz (§ 34 KO in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 und § 131 Abs. 3 Satz 1 HSchG), jedes Elternteils eines minderjährigen Schülers (§ 100 HSchG), Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben, Eltern die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung des Schulleiters, in der der Schulbesuch des Kindes, zu bestätigen ist,
7. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wird, es sei denn, dass ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schülerrats beantragt, die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen; die Vorschlagslisten sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen (§ 4 Abs. 3 KO),
8. die Angabe, dass die Wahlen jeweils in Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats durchgeführt werden,
9. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe für die Wahlen der jeweiligen Personengruppe, sofern die Wahltermine bereits festgesetzt worden sind,
10. den Hinweis, dass die Wahlen spätestens vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein müssen.

Das Wahlausschreiben ist am Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneten Stellen in der Schule auszuhängen. Abdrucke des Wahlausschreibens sind am Tage seines Erlasses den und Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern auszuhändigen. Den Eltern abwesender Schüler ist in geeigneter Weise das Wahlausschreiben unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Konferenz - Wahlgrundsätze

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Verhältniswahl (Listenwahl) siehe KO. Die Wahlen sind geheim.

Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so soll der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind.

Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wähler die Stimme abgeben will. Ungültig sind Stimmzettel, die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt oder gekennzeichnet werden, als Vertreter zu wählen sind.

Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl. Zwischen Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Wahltermin

1. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen.
2. Die Wahltermine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen sollen so rechtzeitig festgesetzt werden, dass sie in das Wahlausschreiben aufgenommen werden können.
3. Die Wahltermine werden festgesetzt:
 - a.) bei den Wahlen der Vertreter der Lehrkräfte durch den Schulleiter,
 - b.) bei den Wahlen der Vertreter der Eltern durch den Vorsitzenden des Schulelternbeirats im Benehmen mit der dem Schulleiter,
 - c.) bei den Wahlen der Schüler den Schulsprecher im Benehmen mit dem Schulleiter,
 - d.) Die Wahltermine sind den Eltern, Schülern und den Lehrkräften mindestens zehn Tage vor dem Wahltag bekannt zu geben, sofern die Bekanntgabe nicht bereits durch das Wahlausschreiben erfolgte.

Bei der Wahl der Vertreter von Lehrkräften und Schülern und erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Schule. Mit der Bekanntgabe werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die des Schülerrats zur Wahl eingeladen.

Bei den Wahlen der Vertreter der Eltern erfolgt die Bekanntgabe des Wahltermins durch ein Schreiben an den Vorsitzenden des Schulelternbeirats, den Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern ausgehändigt. Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Wahl eingeladen. Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Wahlversammlungen

Die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat bilden für die Durchführung der Wahlen jeweils eine Wahlversammlung. Die Wahlversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe eröffnet.

Sie leiten die Bestellung der Wahlausschüsse. Die Wahlausschüsse bestehen in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bei Bedarf aus weiteren Beisitzern. Mitglieder des Wahlausschusses können nur Wahlberechtigte sein. Sie werden aus der Mitte der Wahlberechtigten vorgeschlagen und durch offene Abstimmung bestätigt. Die Kandidatur von Mitgliedern des Wahlausschusses für einen Sitz in der SchuKo ist unzulässig.

An Schulen mit sechs oder weniger Lehrkräften, mit Ausnahme des Schulleiters, wird für die Wahl der Vertreter der Lehrkräfte kein Wahlausschuss gebildet; die Wahlen werden von dem Schulleiter durchgeführt.

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Wahlhandlung

Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt die Wahlvorschläge der Wahlversammlung bekannt. Die vorgeschlagenen Personen sollen sich äußern, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel zusammengefasst.

Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen. Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

Wer darf kandidieren?

Wählbar für die SchuKo sind alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben und "Eltern" im Sinne des § 100 HSchG. Eltern, die für die SchuKo kandidieren möchten und nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirats sind, benötigen vor der Wahl eine Bescheinigung, dass sie ein Kind an der Schule haben und damit wählbar sind. Diese Wählbarkeitsbescheinigung erhält man im Sekretariat der Schule. Die Mitglieder des Schulelternbeirats sowie ihre Stellvertreter können ebenfalls kandidieren. Sie brauchen aber keine Bescheinigung, da ihre Wählbarkeit durch ihr Amt ausgewiesen ist. Eltern deren Kinder volljährig sind, dürfen nicht kandidieren.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind die Klassenelternbeiräte als Mitglieder des Schulelternbeirats. Die stellvertretenden Klassenelternbeiräte haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Namen und die Zahl der Wahlberechtigten,
4. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen, im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten,
5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. das Ergebnis der etwaigen Auslosung.

Der Wahlleiter teilt die Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder der SchuKo und die der Ersatzmitglieder unverzüglich dem Schulleiter mit.

Wahlunterlagen, wie Niederschriften, Stimmzettel, Wahlausschreibungen, Wählbarkeitsbescheinigungen werden von dem Schulleiter bis zur Durchführung der nächsten Wahlen der Mitglieder der Schulkonferenz aufbewahrt.

Ersatzmitglieder

Als Mitglied der SchuKo scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der SchuKo zeitweilig verhindert ist.

Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so tritt das Ersatzmitglied mit der nächsthohen Stimmenzahl ein.

Jedes Mitglied der SchuKo kann, sofern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, das verfügbare Ersatzmitglied mit der nächsthohen Stimmenzahl mit der Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, sowie der Eltern- und Schülervertretung beauftragen.

Wahlanfechtung

Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses diese Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu erklären und zu begründen.

Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Die Mitglieder der SchuKo, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Stichwortverzeichnis

(Erste Ziffer Seite, zweite Ziffer Absatz)

A

Abstimmung 3/1

Anhörung 4/5

Antrag 9/4

- Initiativrecht 9/4, 10/7
- entscheidet 5/4, 6/4, 6/6, 7/2, 7/4, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/4
- verabschiedet 5/4
- beschließt 6/2, 6/5, 7/3
- anhören 9/4, 10/1, 10/2, 10/4, 10/6, 11/2

B

Beratung 3/1, 4/4, 4/5

Beschlüsse

- fassen 4/5
- in Kraft treten 5/1
- Ausführung 5/1
- überwacht 5/2
- Ausführung 13/1
- bekanntgabe 13/1
- Vertrauliche Behandlung 13/1
- In Kraft treten 13/1
- Beanstandung 13/2
- aufschiebende Wirkung 13/2
- unaufschiebbare Entscheidungen 13/3
- vorläufige Entscheidung 13/3

Beschlussfassung 4/4

Beschwerden 9/3

- Stellungnahme 9/3, 11/3
- Empfehlungen 9/3, 11/3
- von Eltern 9/3
- annehmen 9/3

Betreuungsangebote 5/4

- einrichten 6/2

Blockunterricht 10/6

Budgetrecht 8/1

E

- Mitarbeit im Unterricht 7/3

- Mitwirkung 7/3

Elternvertretungen 9/1

Empfehlungen 4/4

- abgeben 4/4

Entscheiden 3/1, 4/2, 4/5, 5/1

Entscheidungen 5/1

- verstößt 5/1

- beanstanden 5/1

Entscheidungsorgan 3/1

Entscheidungsrechte 4/5

Ersatzmitglied/er 4/1, 16/5

- Beauftragung 4/3, 16/5

Erziehungsrecht 3 / 1

Erzieher 4/1

Erziehungsauftrag 3/1

Erziehungsgemeinschaft 4/4

- entwickeln 4/4

F

Förderschulen 4/1

Forschungsvorhaben 10/8

G

Ganztagesangebote 5/4

Ganztageseschulen 6/2

Ganztätige Angebote 6/2

Gesamtkonferenz 4/1, 4/2

- Vorschläge unterbreiten

Gymnasialzweig 6/6

H

Hausaufgaben 7/1

- Umfang 7/1

- Anforderungen 7/1

Haushalt schuleigenen 8/1

Hausordnung 8/5

Hausrecht 9/1

I

Internationale Zusammenarbeit 7/4

K

Klassenarbeiten 7/1

- Umfang 7/1
- Anforderungen 7/1

Konferenzen 5/2

- Zusammenwirken 5/2
- Empfehlungen geben 5/2

- zuständig 5/2

- Fachkonferenz 6/2

- Fachbereichskonferenz 6/2

Konflikt 11/3

Konfliktlösung 5/3

Konfliktregelung 4/5

Kultusministerium 10/1, 10/6, 10/8

L

Lehrerkonferenzen 5/2

M

Meinungsverschiedenheiten 4/4, 11/3

Mitglieder 4/1

- Amtszeit 4/1
- Aufträge 4/1
- Ausscheiden 4/1, 16/5
- Rechte 4/2
- Weisungen 4/1

N

- Niederschrift 13/4

- muss enthalten 13/4

- genehmigen 13/4

- einsehen 13/4

- Ausfertigung 13/4

- aushändigen 13/4

O

Öffnung der Schule 6/1, 7/4

Organisationsänderungen 10/3

- Angebot Erziehungshilfe 10/3
- Angebot Kleinklasse 10/3
- Angebot Sprachheilklasse 10/3
- Angebot Sprachheilklasse 10/3
- Einrichtung einer Vorklasse 10/3
- Größere bauliche Maßnahmen 10/3
- Größere bauliche Maßnahmen 10/3
- Schul Erweiterung 10/3
- Schul Schließung 10/3
- Schul Teilung 10/3
- Schul Zusammenlegung 10/3

P

Pädagogische Gründe 8/2

Pädagogisches Konzept 3/1

Pflichtunterricht 6/1

S

Samstagsunterricht 8/2

Schule

- Erweiterung 10/3
- Namensgebung 10/7
- Schließung 10/3
- Teilung 10/3S
- Zusammenlegung 10/3

Schulaufsichtsbehörde 5/1, 12/2, 13/2, 16/6

Schulbezirke 10/6

Schulelternbeirat 4/1, 13/1

- zustimmen 6/1, 6/5

- anhören 7/5, 8/2, 8/3, 9/1, 13/1

Schüleraustausch 7/4

Schülerbeförderung 10/5

Schulfahrten 7/5

Schulfest 8/3

Schulgemeinde 3/1, 4/4,

Schulkiosk

- Einrichtung 9/2

- Warenangebot zulässig 9/2

Schulkonferenz

- Grundsätze der Arbeit 11/4

- Ungebundenes Mandat

- Weisungen 11/4

- Aufträge 11/4

- Verschwiegenheit 11/5, 12/1

- Nichtöffentlichkeit 12/1

- Beteiligung Dritter 12/2

- Mitglieder 3/2

- Anzahl 3/2

- Aufgaben 4/4

- Rechte 4/4

Schulleiter 5/3, 12/3

- Beauftragung 11/1

Schullotsendienst 10/5

Schulordnung 8/5, 9/1

Schulorganisation 10/3

Schulpartnerschaften 7/4

Schulprogramm 5/4, 7/4

Schulräume kostenlos 9/1

Schulträger 8/2, 8/5, 9/1, 10/5, 10/6, 10/7, 12/2

- entscheidet 10/2

Schulveranstaltungen 8/3

Schulversuch 7/2, 9/4

Schulverwaltungseinrichtung 9/1

Schulweg 10/4

- sicherung 10/5

- pläne 10/5

Schulzeiten verlässlich

Sitzungen Grundsätze 12/3

- Einberufung 12/3

- Tagesordnung 12/3

- Zeit 12/3

- Ersatzmitglieder 12/3

- Anträge zur Tagesordnung 12/4

- Beschlussfähigkeit 12/4

- Entscheidung 12/4

- Beschlussfähigkeit 12/5

- Stimmgleichtheit 12/5

- Abstimmung 12/5

- Verhandlungsleiter 12/5

- Geringe Zahl der Lehrkräfte 12/5

Staatliche Schulamts 5/1, 5/3, 6/5

Stellungnahmen 4/2

- Frist 11/2

Stunden

- kontingent 8/4

- tafe 8/4

- pläne 8/4

T

Teilkonferenzen 4/2

U

Unterlagen

- Aufbewahrung von 16/4

Umwandlung der Schule 10/2

Unterricht Verteilung 8/2

Unterrichtsangebote 5/4

Unterrichtsveranstaltungen 6/1

V

Verantwortung 3/1

Verfahren geordnet 11/3

Verordnung zur Gestaltung der Schulverhältnisses 7

Versuchsschule 7/2, 10/2

Verwaltungsvorschriften 4/1, 13/2

Verlegung

- Schulstufen 10/4
- Schulzweige 10/4
- Jahrgangsstufen 10/4
- Einzelne Klassen 10/4

W

Wandertage 7/5

Wahlen 4/1

- Ersatzmitglieder 16/5
- Grundsätze 4/1, 14/3
- handlung 15/4
- Niederschrift 16/4
- versammlung 15/3
- Vorbereitung 14/1
- wer darf kandidieren 16/2
- Wer darf wählen 16/3
- wiederholung 16/6

Wahlausschreibung 14/1, 14/2

- muss enthalten 14/2

Wahlunterricht 5/4

Wahlangebot 6/1

Z

Zusammenarbeit 7/4

- mit anderen Schulen 7/4

Quellennachweis:

Hessische Schulgesetz: Kommunal- und Schul-Verlag ■ Wiesbaden ■ September 2014

LEB Hessen: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten

Bei dieser Dokumentation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die geschlechtliche Differenzierung, z. B. Schülerinnen und Schüler verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Abkürzungsverzeichnis:

Schuko ➔ Schulkonferenz

KO ➔ Konferenzordnung

HSchG ➔ Hessisches Schulgesetz

LEB ➔ Landeselternbeirat

ABl. ➔ Amtsblatt des Hessischen Kultusministerium